F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1969	Nummer 22
--------------	--	-----------

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
321	2. 5. 1969	Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung	208
600	13. 5. 1969	Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter Altena und Lüdenscheid für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer	208
	15. 4. 1969	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und den dazu ergangenen Nachträgen für die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln	208
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das	•••

321

Erlaß des Ministerpräsidenten über die Ausübung des Rechts der Begnadigung

Vom 2. Mai 1969

Auf Grund des Artikels 59 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimme ich über die Ausübung des mir zustehenden Rechts der Begnadigung folgendes:

Artikel 2 Nr. 1 meines Erlasses über die Ausübung des Rechts der Begnadigung vom 12. November 1951 (GS. NW. S. 569) erhält die Fassung:

"1. für die von den Strafgerichten verhängten Strafen und für die von den Gerichten auf Grund des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzten Geldbußen dem Justizminister;".

Düsseldorf, den 2. Mai 1969

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

- GV. NW. 1969 S. 208.

600

Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter Altena und Lüdenscheid für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Vom 13. Mai 1969

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), wird verordnet:

§ 1

Die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für den Bezirk des Finanzamts Altena wird dem Finanzamt Lüdenscheid übertragen.

δ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1969

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

— GV. NW. 1969 S. 208.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915

und den dazu ergangenen Nachträgen für die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln

Düsseldorf, den 15. April 1969

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Personen- und Gepäckverkehrs auf der Strecke von Hürth-Hermülheim nach Berrenrath.

Insoweit treten die Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 24. April 1915 und der dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. April 1969

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Rhode

— GV. NW. 1969 S. 208.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes und des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Lohnerhöhungen im Druckereigewerbe haben leider Kostenerhöhungen mit sich gebracht.

Die Bezugsgebühren betragen ab 1. Juli 1969 vierteljährlich

für das Gesetz- und Verordnungsblatt

Ausgabe	Α	8,40	DM
Ausgabe	В	9,50	DM
Ausgabe	C	9,85	DM

für das Ministerialblatt

Ausgabe	A	15,80	DM
Ausgabe	В	17,	DM
Ausgabe	C	19,45	DM

Um Schwierigkeiten mit der Post zu vermeiden, bittet die Redaktion, sich dieses Hinweises zu erinnern, wenn die neuen Bezugsgebühren für das III. Quartal 1969 eingezogen werden.

- GV. NW. 1969 S. 208.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseltiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgeblet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert, Bezugspreis vierteijährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.